

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00697 vom 10. Januar 2018**

ZH Verwaltungsgericht, 2018-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00697](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00697)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00697 du 10 janvier 2018

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00697 del 10 gennaio 2018

## **Regeste**

Schlussabrechnung 2015 des Schulinternats Heimgarten | Die geltend gemachten Anwaltskosten im Zusammenhang mit einem Verfahren betreffend eine in der Nähe des Schulheims geplante Jagdschiessanlage sind hier insofern als beitragsberechtigzte Betriebskosten anrechenbar, als es um eine erste Prüfung des Gestaltungsplans geht. Das nachfolgende Rekursverfahren erweist sich indes nicht als notwendig, weshalb die damit verbundenen Anwaltskosten nicht anrechenbar sind (E. 2.3). Die Nichtberücksichtigung der Anwaltskosten für das Rekursverfahren verstösst nicht gegen die Rechtsweggarantie (E. 2.4). Teilweise Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Art. 83 lit. k des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erklärt die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) gegen Entscheide über Subventionen für unzulässig, auf die kein Anspruch besteht. Soweit ein Anspruch auf die Subvention, um die es geht, geltend gemacht wird, kann demnach die ordentliche Beschwerde erhoben werden. Andernfalls steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.